

Stadt Bad Berka



HOCHWASSERSCHUTZ HUNGERBACH

Angaben zur standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 7 (2) UVPG, Stufe 1



BCE

BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Parsevalstraße 2 · 99092 Erfurt
Telefon 0361 2249-100 · Telefax 0361 2249-111

Oktober 2019
Kla/KRE/2015099.20

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Bad Berka
Am Markt 10
99438 Bad Berka



Projekt:

Hochwasserschutz Hungerbach
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, Stufe 1 zur
Genehmigungsplanung

Auftragnehmer:

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Parsevalstraße 2
99092 Erfurt



Bearbeiter:

Carola Klauditz, M.Eng.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'JK', is written over a light blue grid background.

Dipl.-Ing. J. Kretzschmar

(Unterschrift Geschäftsführer)

Datum:

08.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (2) UVPG

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Rechtlicher Hintergrund	1
1.2 Zielsetzung des Prüfkataloges	1
3 Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG	11
3.1 Besondere örtliche Begebenheiten	11
4 Zusammenfassung zur Beurteilung der Erheblichkeit	13

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 2: Einteilung UR in Teilgebiete	3
Abbildung 3: Zuwegung Unterhaltungsmaßnahme Entwässerungsgraben	4
Abbildung 4: Geplanter Standort Neubau Rechenbauwerk entlang Hauptstraße L 2155 Richtung Meckfeld	4
Abbildung 6: Gehölzsaum entlang Grabenböschung an der Troistedter Straße	5
Abbildung 7: Baum- und Strauchhecke parallel zur Troistedter Straße	6
Abbildung 8: Heckenartige, verbuschte Pflaumenbaumreihe (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15 ThürNatG)	7
Abbildung 9: Obstbaumgehölzbestand entlang L 2155 Richtung Bad Berka	7
Abbildung 10: Furt an der L 2155	8
Abbildung 11: Abzweig L 2155 und Tiefengrubener Straße	8
Abbildung 12: Blick Richtung in nordöstlicher Richtung (Neubau Verwaltung)	9
Abbildung 13: Standort geplanter Neubau Durchlass	10
Abbildung 14: Geplanter Standort Neubau Entwässerungsgraben mit Verwaltung	10

Lose beigefügte Pläne

	Maßstab
B-1 Lageplan	1 : 3.000

Verwendete Unterlagen

Gesetze und Verordnungen

- [1] Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>
letztmals geprüft am 25.09.2019
- [2] Bundesnaturschutzgesetz
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
letztmals geprüft am 25.09.2019
- [3] Thüringer Naturschutzgesetz
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thür-NatG) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).
Online abrufbar unter:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>
letztmals geprüft am 26.09.2019
- [4] Thüringer Wassergesetz
Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009, mehrfach geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 743).
Online abrufbar unter:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>
letztmals geprüft am 22.05.2019
- [5] Bundes-Immissionsschutzgesetz
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimsg/>
letztmals geprüft am 22.05.2019
- [6] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft
Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) vom 21. Mai 1992, konsolidierte Fassung vom 01.07.2013, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
Online abrufbar unter:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01992L0043-20130701>
letztmals geprüft am 22.05.2019

- [7] Europäische Vogelschutzrichtlinie
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VS-RL), kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.Mai 2013.
Online abrufbar unter:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0147>
letztmals geprüft am 22.05.2019
- [8] Bundes-Immissionsschutzgesetz
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>
letztmals geprüft am 22.05.2019
- [9] Bundes-Bodenschutzgesetz
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>
letztmals geprüft am 22.05.2019

Datengrundlagen

- [10] Stadt Bad Berka
Hochwasserschutz Hungerbach
Objektplanung - LP 4
Genehmigungsplanung.
Stand: September 2019
Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
- [11] Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Online Kartendienst Geoproxy.
<http://www.geoproxy.geoportal-th.de>
Schutzgebiete
letztmals abgerufen am 25.09.2019
- [12] Thüringer Landesverwaltungsamt
<http://thueringen.de/Überschwemmungsgebiete>
Überschwemmungsgebiete
letztmals abgerufen am 24.09.2019.
- [13] Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Kartendienst der TLUG.
Schutzgebietskulisse
<http://antares.thueringen.de/cadenza>
letztmals abgerufen am 25.09.2019
- [14] Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Online Kartendienst TLUBN.
<http://antares.thueringen.de/cadenza>
Offenlandbiotop - Karte
letztmals abgerufen am 23.01.2019.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
∅	Durchmesser
§	Paragraph
A	
Abs.	Absatz
B	
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Bauvorhaben
bzw.	beziehungsweise
C	
ca.	circa
F	
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (Teil des Natura 2000 Netzwerkes)
Flur	Fl.
Flurstück	Flst.
G	
gem.	gemäß
GOK	Geländeoberkante
Gepl. BV	Geplantes Bauvorhaben
GW	Grundwasser
H	
ha	Hektar
HWS-Mauer	Hochwasserschutzmauer
I	
Inkl.	Inklusive
K	
km	Kilometer
L	
Lt.	Laut
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M	
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
max.	maximal
mNN	Meter über Normal Null

Abkürzung	Erklärung
MQ	Mittlerer Abfluss
N	
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
R	
rd.	rund
S	
s.	siehe
s.a.	siehe auch
Stk.	Stück
T	
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
ThürNatG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (=Thüringer Naturschutzgesetz)
TB	Teilbereiche
U	
UR	Untersuchungsraum
UVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-VP	Umweltverträglichkeitsvorprüfung
V	
vsl.	voraussichtlich
v.a.	vor allem
Z	
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1 Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Antrag der Stadt Bad Berka als Vorhabenträger zu klären, ob für das geplante Bauvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Stadt Bad Berka plant eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet des Hungerbachs in der OL Gutendorf.

Die Anlage 1 des UVPG enthält eine Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben", die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Demnach ist für das gepl. BV gemäß § 7 (2) UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das gepl. BV entspricht **Nr. 13.18.2** in Anlage 1 UVPG:

- „**naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern**“ [1].

1.2 Zielsetzung des Prüfkataloges

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung auf Grundlage der Angaben aus der Objektplanung [10] erstellt und in zwei Stufen durchgeführt.

In der Stufe 1 prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung der Stufe 1, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so endet die Prüfung hier und es besteht zudem keine UVP-Pflicht.

Sollte nicht ausgeschlossen werden können, dass in die Schutzkriterien eingegriffen wird, ist in Stufe 2 eine allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde jedoch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur Durchführung einer UVP und somit dem Erstellen eines UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG [1].

2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Durch die Hochwasserereignisse, vor allem in den Jahren 2013 und 2014, sind massive Schäden innerhalb der OL Gutendorfs entstanden. Die Ursache der immensen Schäden infolge Überflutungen waren die großen Mengen an Niederschlagswasser (einschl. Schlamm), die von den Wiesen- und Ackerflächen im Einzugsgebiet des Gewässerlaufes nach kurzer Zeitdauer zum Abfluss kamen und in die OL flossen. Hierbei begünstigen die erhöhte und rückstaugefährdende Landesstraße (L 2155), die weiterhin fehlenden Entwässerungsgräben, die früher entlang der Dorfstraße (Landesstraße) bis zu deren Verbreiterung ausreichend vorhanden waren sowie die Verrohrung des ehemaligen offenen Grabensystems die aktuelle Hochwassersituation. Die vorhandenen Betonrohre (DN 800) sind bei starken Niederschlägen selbst für die Innenbereichsentwässerung des Ortes nicht mehr ausreichend. Ziel des Vorhabens sind Maßnahmen zur Retentionsoptimierung sowie zu einer Reduzierung des Gefährdungspotentials im Hochwasserfall am Hungerbach in der OL Gutendorf.

Die Abgrenzung des UR orientiert sich an den vorhandenen räumlichen Gegebenheiten wie u.a. Siedlungsstruktur, Straßen sowie wertgebende Strukturen (Schutzgebietskulisse) sowie benötigte Bauzuwegungen für die Bauausführung. Die vorhandenen Siedlungsbereiche puffern Störungen (v. a. bauzeitliche Störungen wie Lärm etc.) für die dahinterliegenden Wohnbereiche ab, wodurch keine größeren Bereiche in den UR mit einbezogen wurden. Auch stark anthropogen überformte sowie strukturarme Bereiche – wie intensiv genutzte Ackerflächen – wurden nicht mit untersucht. Der UR umfasst eine Gesamtfläche von rd. 13,2 ha (s.a. Anlage B-1).

Der Hungerbach fließt im Landkreis Weimarer Land. Das Gewässer entspringt oberhalb des Bad Berkaer OT Gutendorf und mündet nach etwa 8,0 km Lauflänge im Stadtgebiet Bad Berka in den Unterlaufabschnitt des Schleußengrabens (nahe der Mündung in die Ilm). Die geplanten Maßnahmen befinden sich in und um die OL Gutendorf und sind über ein Gebiet von etwa 9 ha verteilt. Um die Maßnahmenggebiete besser zuteilen zu können, wird das Gesamtgebiet in vier Teilgebiete gegliedert (s.a. Abbildung 2).

- Oberdorf,
- nördlicher Graben,
- Unterdorf,
- südliche Maßnahmen.

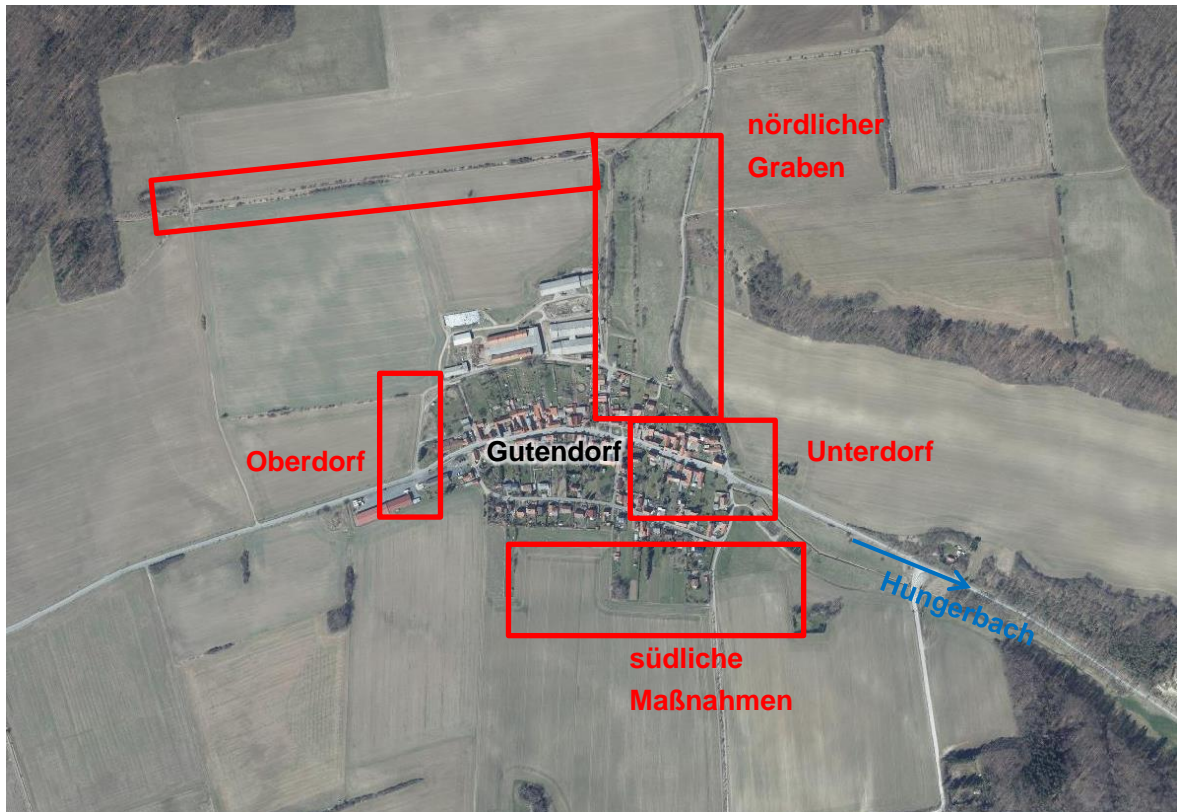


Abbildung 1: Einteilung UR in Teilgebiete

Oberdorf

Zielstellung der Maßnahmen im Oberdorf ist, den ungehinderten Abfluss in den Schachtdeckel zu garantieren, der den Beginn des verrohrten Abschnitts des Hungerbachs darstellt. In den vergangenen Hochwasserereignissen wurde der Schachtdeckel innerhalb kürzester Zeit mit Sedimenten und Geröll vom danebenliegenden Ackerland zugesetzt, wodurch die Leistungsfähigkeit dieses Einlaufs gravierend eingeschränkt wurde. Im Fall von bewachsenen Feldern entsteht die zusätzliche Gefahr von Verklausungen durch die entsprechenden Nutzpflanzen. Damit die gröberen Materialien – wie Geröll und Pflanzenteile – die zusammen eine hohe Verbundwirkung aufweisen, den Einlauf nicht verklausen, ist ein Rechenbauwerk vorgesehen, das über den Einlaufdeckel gesetzt wird. Das Rechenbauwerk wird als doppelter Schrägrechen ausgeführt. Da Entwässerungsgräben von zwei Seiten Richtung Einlauf verlaufen (von Norden und von Westen kommend), ist für jeden Zustrom ein Schrägrechen vorzusehen. Die Rechelemente sind zwischen zwei Stahlbetonmauern fixiert. An die Mauern angeschlossene Flügelwände stützen die Grabenböschungen und sichern ein gezieltes Einströmen in das Rechenbauwerk.

Der Untergrund des gesamten Bauwerks wird als in Beton gesetztes Pflaster ausgeführt. Als Kolkenschutz werden Riegel aus großen Wasserbausteinen jeweils am Abschluss des Pflasterbereichs eingebaut.



Abbildung 2: *Zuwegung Unterhaltungsmaßnahme Entwässerungsgraben*



Abbildung 3: *Geplanter Standort Neubau Rechenbauwerk entlang Hauptstraße L 2155 Richtung Meckfeld*

Nördlicher Graben

Der nördliche Graben führt einen Großteil des Hangwassers der nördlichen Teileinzugsgebiete von Gutendorf ab. Jedoch ist die Leistungsfähigkeit aufgrund von eingetragenen Sedimenten sowie Pflanzenteilen stark reduziert. Der Querschnitt ist in manchen Bereichen stark eingeeengt, wodurch Ausuferungen auf die rechts liegenden Verkehrsflächen entstehen. Zudem herrschen punktuell starke Erosionserscheinungen in Sohle und den Ufern, die wiederum eine Gefährdung für die Straße darstellen.

Ziel ist, durch die Maßnahmen den Querschnitt des Grabens zu vergrößern und somit den maximalen Durchfluss im Graben zu erhöhen. Gleichzeitig ist der Entwässerungsgraben vor Erosion und den damit einhergehenden Schäden zu sichern.

Die Planung sieht den Teilabbruch der Straße über eine Breite von 0,5 m auf einer Länge etwa 580 m vor. Der Abbruch beginnt (am oberen Ende) etwa 50 m oberhalb der Wegegabelung und endet etwa 10 m oberhalb der Linden. In den Bereichen der Einfahrten bzw. zukünftigen Durchlässe ist kein Abbruch notwendig, da hier eine ausreichend große Breite für den Graben zur Verfügung steht. Die Böschung des Grabens wird mit gleicher Neigung wiederhergestellt, jedoch 50 cm Richtung Straße verschoben.

Um Erosionserscheinungen zu vermeiden, sind die rechte Uferböschung sowie die Sohle mit einer Steinschüttung sowie einem Pflaster zu sichern.

Neben dem Ausbau des Grabens werden die vier bestehenden Rohrdurchlässe, die die Zugänglichkeit der östlichen Ackerflächen sicherstellen, zurückgebaut und durch Kastendurchlässe ersetzt. Die Kastendurchlässe weisen einen größeren Querschnitt auf, wodurch auch die Wassermengen in einem bordvollen Graben abgeführt werden können.



Abbildung 4: Gehölzsaum entlang Grabenböschung an der Troistedter Straße



Abbildung 5: Baum- und Strauchhecke parallel zur Troistedter Straße

Unterdorf

Aufgrund der Erhebung in der Hauptstraße L 2155 unterhalb der Ortslage Gutendorf stauen sich die Kreuzung sowie die oberhalb gelegenen Bereiche im Hochwasserfall auf. Der Staubebereich auf der Hauptstraße zieht sich etwa 100 m in die Ortslage hinein.

Ziel der Maßnahmen im Unterdorf ist es, die Entwässerung erheblich zu beschleunigen, sodass sich die Aufstautiefen auf ein Minimum reduzieren. Dies wird u.a. über einen Entlastungsgraben parallel der Hauptstraße innerorts unterstützt. Dieser setzt sich aus einem etwa 9 m langen Betontrog sowie einem etwa 40 m langen Graben mit natürlichen Böschungen zusammen. Der Graben bindet an einen Kastendurchlass in der Tiefengrubener Straße an. Dieser Durchlass wird wiederum mit dem Hungerbachgraben verbunden.

Außerdem ist der von Norden kommende Graben auszubauen, um ein Ausufer im Hochwasserfall zu verhindern und die geregelte Abführung in den Hungerbach zu ermöglichen. Der Rohrdurchlass unterhalb der Linden (in diese wird nicht eingegriffen) wird durch eine Furt ersetzt, der darunter folgende Grabenabschnitt wird ausgebaut und die Verbindung zwischen Entlastungsgraben und Hungerbach wird statt dem bestehenden Rohrdurchlass durch einen größeren Kastendurchlass realisiert.



Abbildung 6: *Heckenartige, verbuschte Pflaumenbaumreihe (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15 ThürNatG)*



Abbildung 7: *Obstbaumgehölzbestand entlang L 2155 Richtung Bad Berka*



Abbildung 8: Furt an der L 2155



Abbildung 9: Abzweig L 2155 und Tiefengrubener Straße

Südliche Maßnahme

Die hydraulischen Untersuchungen zeigten, dass die von Süden kommenden Wassermassen im Starkregenereignis ungehindert die Hänge herab Richtung Gutendorf fließen können.

Ziel ist es, das von Süden anströmende Wasser umzuleiten und direkt in den Hungerbachgraben einzuleiten. Dies soll über einen Graben kombiniert mit einer dahinterliegenden Verwallung realisiert werden.

Der Graben mitsamt Verwallung beginnt am westlichen Feldweg südlich von Gutendorf, der an die Hinterdorfstraße anschließt. Von dort verläuft der Graben geradlinig nach Osten bis zur Tiefengrubener Straße. Der Entwässerungsgraben bindet im Bereich der Tiefengrubener Straße an einen geplanten Kastendurchlass an, der wiederum zur Unterquerung der Straße dient. Aufgrund des Walles ist der gesamte Straßenbereich auf Höhe der Verwallungskrone anzuheben, damit keine Lücke in der sonst durchgehenden Geländeerhöhung entsteht. Die Verwallung bindet also bündig an die Straßenoberkante an. Östlich der Straße knickt der Graben inkl. Verwallung Richtung Norden ab und verläuft ca. 50 m parallel zur Straße. Auf Höhe des Feldweges, der den Sportplatz von der Ackerfläche trennt, knickt der Graben wiederum nach Osten ab, führt an der Kläranlage vorbei und bindet an den Hungerbachgraben an.



Abbildung 10: Blick Richtung in nordöstlicher Richtung (Neubau Verwallung)



Abbildung 11: Standort geplanter Neubau Durchlass



Abbildung 12: Geplanter Standort Neubau Entwässerungsgraben mit Verwallung

3 Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG

3.1 Besondere örtliche Begebenheiten

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien auf unten aufgeführten Gebieten zu prüfen.

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete u. von Art u. Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes: (Schutzkriterien)	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Der UR befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Jedoch befindet sich im weiteren Umfeld, nordwestlich das FFH-Gebiet Klosterholz DE 5033-303 (ca. 500 m Entfernung) [13].
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Der UR tangiert keine NSG. Allerdings befindet sich östlich in ca. 800 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Diebskammer“ [13]. Weiterhin werden in Teilbereichen die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Maßnahmen des Naturschutzes (KULAP-Flächen) gefördert. Hierzu zählen G2 - G5 – Biotopgrünland sowie A 424 – Ackerrandstreifen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1. erfasst	Es sind keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente im UR vorhanden [13].
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind keine Biosphärenreservate im UR vorhanden. Jedoch liegt das geplante Bauvorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ [13].
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind Baum-Naturdenkmale im UR vorhanden [13]. Hierbei handelt es sich um zwei Linden entlang der Troistedter Straße (AP1006), außerhalb des Eingriffsbereiches [13].
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile , einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen im UR vorhanden [13].

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete u. von Art u. Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes: (Schutzkriterien)	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Innerhalb des UR befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 ThürNatG / § 30 BNatschG. Hierbei handelt es sich u.a. um lineare Streuobst-Baumreihen, z.T. heckenartig verbuscht, schmaler Graben mit Flutschwaden, Streuobstbestände, extensiv genutzte Grünländer [13]. Durch die geplante Maßnahme wird durch den Ausbau des Entwässerungsgrabens (TB Nördlicher Graben) zum Teil in die Bestände der Dornengebüsche sowie entlang der Straßenböschung an der L 2155 in den sehr lückigen und jungen Streuobstbestand eingegriffen.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Das gepl. BV befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Heilquellenschutzgebiet [13]. Zudem befindet sich das Vorhaben nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets [12].
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im UR nicht vorhanden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind im UR nicht vorhanden.
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler , Denkmalensembles , Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Zu diesem Zeitpunkt sind innerhalb des UR archäologische Flächen- und Kulturdenkmale sowie Baudenkmale nicht bekannt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dies zu prüfen.

4 Zusammenfassung zur Beurteilung der Erheblichkeit

Die in diesem Bericht vorgenommene Einzelfallprüfung (Stufe 1) kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche negative Auswirkungen, zumindest bauzeitliche Beeinträchtigungen, auf gesetzlich geschützte Biotop nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Bearbeiters und Antragstellers ist daher die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG erforderlich.